



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Batteriespeicher – Aufwind oder Sturm im Wasserglas?

Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt | Partner

Windenergietage 6. November 2024

Über vBVH...

-▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen
-▶ und vieles mehr...

Facts:

-▶ branchenfokussiert
-▶ bundesweit tätig
-▶ 16 RechtsanwältInnen
-▶ Sitz in Berlin-Mitte



Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt und Partner

+ Sprecher des Fachbereichs Energierecht im BVES

- ▶ beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber, Hersteller, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung bis zur Speichervermarktung,
- ▶ entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle,
- ▶ gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Grundstücksnutzungsverträge, Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
- ▶ beraten wir zum Netzanschluss und zur Genehmigung und
- ▶ setzen die Interessen von Speicherbetreibern und Projektentwicklern gegenüber Netzbetreibern und Behörden durch.



Bewegte Zeiten im
„Batteriespeicherrecht“

Netzanschluss –
der aktuelle
„Flaschenhals“

Abgaben, Umlagen,
Netzentgelte,
Stromsteuer



Multi-Use-Speicher
Ausschließlichkeits-
prinzip bei Co-
Location

Baurecht –
Genehmigungsfähigkeit
von
Großbatteriespeichern

Fazit

Bewegte Zeiten im Stromspeicherrecht

Speicherstrategie des BMWK (12/2023)

- 20-Punkte-Papier, mit dem Ressortübergreifend viele Hürden benannt werden

EnWRAnpG 2024 (12/2023)

- EuGH-Urteil: Netzentgelt-Zuständigkeit zur BNetzA
- Verlängerung der Netzentgeltbefreiung für BESS (mit IBN bis 8/2029 statt 8/2026)

Solarpaket (5/2024)

- EEG-Vergütung § 19 Abs. 3a und 3b EEG 2023 und
- Netzanschlussvorrang § 17 Abs. 2a EnWG

Genehmigungsrecht

- Muster-EltBauVO

Potenzielle weitere Entwicklungen

- Gesetzesentwurf: Weitere Änderungen im EnWG und EEG zu Netzanschluss, Ausschließlichkeit, negativen Preisen u.v.m.
- Gesetzesentwurf: Stromsteuer, § 5 Abs. 4 StromStG
- BauGB-Novelle: Privilegierung im Außenbereich?
- BGH-Urteil: Baukostenzuschüsse und potentielle Neuregelung
- Neue Netzentgeltregulierung

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nu
„1: **78. § 118 wird wie folgt geändert:**

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ durch

b) **9. § 17 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:**

c) **„(2a) Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Muster einer Verordnung
über den Bau von Betreiberäumen für elektrische Anlagen (M.EltBauVO)

Gesetzesentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

ergien oder Grubengas zwischengespeichert wird, ist Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 nach Maßgabe dieses Absatzes und der Festlegung nach § 85d Satz 1 Nummer 4 entsprechend anzuwenden, wobei abweichend von Absatz 3 Satz 1 kein Anspruch nach Absatz 1 Nummer 2 besteht. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist und nach Maßgabe der Festlegung nach § 85d Satz 1 Nummer 4 als förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anwendbar, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.“

Bewegte Zeiten im
„Batteriespeicherrecht“

Netzanschluss –
der aktuelle
„Flaschenhals“

Abgaben, Umlagen,
Netzentgelte,
Stromsteuer

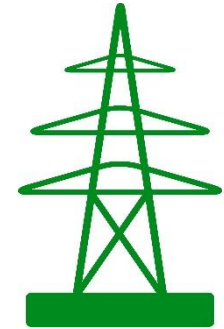
Multi-Use-Speicher
Ausschließlichkeits-
prinzip bei Co-
Location

Baurecht –
Genehmigungsfähigkeit
von
Großbatteriespeichern

Fazit

Netzanschluss – wesentlicher „Flaschenhals“ für große BESS

- 🕒 Erhebliche Verzögerungen von Netzanschlüssen und Ablehnungen Netzanschlüssen
- 🕒 Anzahl der Anschlussbegehren überfordert einige Netzbetreiber
- 🕒 Unzureichende gesetzliche Vorgaben zum Netzanschluss
 -▶ Bei reinen EE-Speichern (Ausnahme): §§ 8 ff. EEG
 -▶ Stand-alone- und Misch/“Multi-Use“-Speicher (Regel): § 17 EnWG
 -▶ neu: Regelung zu Netzanschlussvorrang: § 17 Abs. 2a EnWG
- 🕒 Perspektive flexible Netzanschlussverträge? (siehe sogleich)



Neuer Netzanschlussvorrang, § 17 Abs. 2a EnWG:

„Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden.“

- U EE-Anlagen haben keinen Vorrang mehr gegenüber Energiespeicheranlagen. Energiespeicheranlagen erhalten damit aber nicht sämtliche Privilegien aus den §§ 8 ff. EEG.
- U Gesetzesbegründung mehrdeutig: *„Der neue § 17 Absatz 2a EnWG dient dem vorrangigen Netzanschluss von Speichern, die nicht bereits als Anlagen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 profitieren. Dies wird erreicht, indem der Netzanschlussvorrang aus § 8 EEG 2023 und § 3 KWKG nicht gegenüber solchen Speichern gilt“*
- U Aktueller Referentenentwurf:
 -▶ Ergänzung neuer Satz 2: *„§ 8e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend auf den Anschluss*
 -▶ *von Energiespeicheranlagen anzuwenden.“*

„Überbauung“ von Netzanschlüssen

- Überbauung = Anschluss von mehr Leistung als tatsächlich abgenommen werden kann
- Kombination verschiedener EE-Erzeugungsanlagen oder von EE-Erzeugungsanlagen und Speichern
- Effizientere Nutzung von Netzanschlusskapazitäten
- Vorteile für das Netz, aber rechtlich möglich?
- i. E.: wohl kein Anspruch gegen Netzbetreiber auf Überbauung
 -▶ §§ 8, 11 EEG sehen vollständige Abnahme des Stroms voraus
 -▶ Vollständige Abnahme ist nicht kompatibel mit Überbauung
- Aber wohl (freiwillige) vertragliche Einigung mit Netzbetreiber möglich = kein Anspruch
 -▶ Entsprechender Vertrag muss Anforderungen des § 7 Abs. 2 EEG genügen

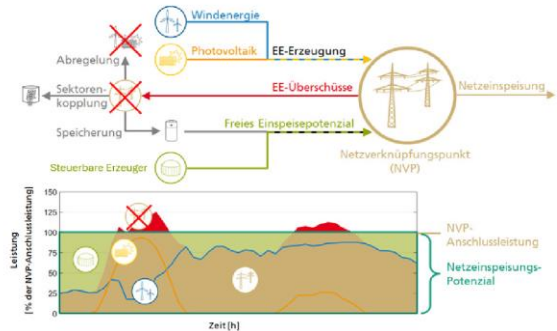


Abb. aus Netzverknüpfungspunkte-Studie des BEE

Chance Flexible Netzanschlussverträge?

- U Hintergrund: EU-Richtlinie 2024/1711 (RED III), Art. 6a Strombinnenmarkttrichtlinie
- U Aktueller Ref-E (18.10.24) zum EnWG/EEG in § 8f E-EEG 2023 (parallel auch in § 17 Absatz 2b EnWG)

Neuer Netzanschlussvorrang, § 8f E-EEG 2023:

„Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung)...“

- U Theoretisch großes Potential, aber viele offene Fragen in der Praxis:
 -> Kein Anspruch, kein gesetzliches Schuldverhältnis
 -> Vertrag mit dem Inhaber eines natürlichen Monopols
 -> Wie lange wird es dauern, bis entsprechende Vertragsentwürfe vorliegen?
 -> Werden es faire Vertragsentwürfe werden?
 -> Regelungen zur Vertragsdauer? Zur Haftung? Zu Kündigungsmöglichkeiten?

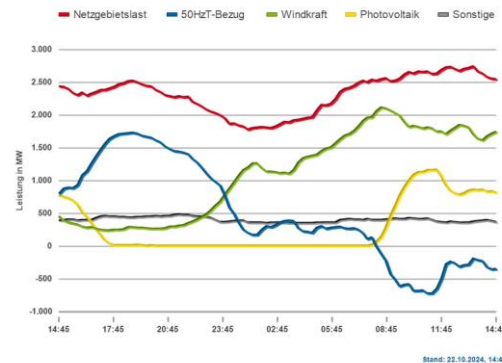


Abb.: <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/lastsituation>

Baukostenzuschüsse – der Streit geht weiter...

- U Baukostenzuschüsse auf BESS sind bislang umstritten und werden nicht einheitlich angewandt.
- U Beschluss des OLG Düsseldorf vom 20.12.2023: BKZ auf BESS sind nicht generell rechtswidrig, die angewandte Berechnungsmethode aber schon: Die Einspeiseseite des BESS muss bei der Berechnung berücksichtigt werden. Folge: Berechnungsmethode muss neu gestaltet werden.
- U Eigentlich „salomonischer Beschluss“. Die BNetzA hat dennoch Beschwerde eingelegt. Folgen:
 -▶ BGH muss entscheiden.
 -▶ Rechtsunsicherheit bis zur Entscheidung
 -▶ Keine Entwicklung sachgerechter Regelungen bis zur Entscheidung des BGH
 -▶ Im Einzelnen: <https://t1p.de/2p3h9>
- U Aktuell: BNetzA plant Veröffentlichung eines neuen „Positionspapiers“ – BKZ sollen erhoben werden. Regionale Unterschiede sollen nur durch ÜNB berücksichtigt werden dürfen.
- U Geplantes Vorgehen der BNetzA höchst kritikwürdig.

NEWS
Teilerfolg für
Batteriespeicher vor
dem OLG Düsseldorf:
Aktuelle Praxis bei
Baukostenzuschüssen
rechtswidrig!



Bewegte Zeiten im
„Batteriespeicherrecht“

Netzanschluss –
der aktuelle
„Flaschenhals“

Abgaben, Umlagen,
Netzentgelte,
Stromsteuer

Multi-Use-Speicher
Ausschließlichkeits-
prinzip bei Co-
Location

Baurecht –
Genehmigungsfähigkeit
von
Großbatteriespeichern

Fazit

Abgaben und Umlagen

- Stromnebenkosten fallen grundsätzlich bei Verbrauch des Stroms an – Speicher werden noch immer als Verbraucher angesehen. Eigentliche Letztverbraucher verbrauchen zwischengespeicherten Strom ein zweites Mal – Risiko der Doppelbelastung. Überblick (stark vereinfacht, siehe folgende Folien):

Art der Belastung	Höhe 2024	Befreiungsregelung	Jährliche Meldepflichten
Netzentgelte	Abhängig vom Netz und anderen Privilegien	§ 118 Abs. 6 EnWG: Neu errichtete Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sind von Netzentgelten befreit, keine Saldierung (nur reine Netzspeicher (Multi-Use unsicher)) Voraussetzungen: Inbetriebnahme bis 4. August 2029, Rückspeisung in „dasselbe“ Netz Dauer: 20 Jahre ab Inbetriebnahme	keine
EEG-Umlage	Entfallen	Entfallen	Entfallen
KWKG-Umlage	0,275 Cent/kWh	Wegfall bei Saldierung von ein- und ausgespeichertem Strom § 21 Abs. 1, § 2 Nr. 17 EnFG	Mitteilungspflichten nach Teil 5 des EnFG
Offshore-Netzumlage	0,656 Cent/kWh	Wegfall bei Saldierung von ein- und ausgespeichertem Strom § 21 Abs. 1, § 2 Nr. 17 EnFG	Mitteilungspflichten nach Teil 5 des EnFG
StromNEV-Umlage	0,403 ct/kWh (A) 0,050 ct/kWh (B) 0,025 ct/kWh (C)	Wegfall bei Saldierung von ein- und ausgespeichertem Strom § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV verweist jetzt auf § 21 EnFG	Mitteilungspflichten nach Teil 5 des EnFG
AbLaV-Umlage	Entfallen	Entfallen	Entfallen
Stromsteuer	2,05 Cent/kWh (ggf. Steuerentlastung)	Wegfall ipso iure für Batteriespeicher - § 5 Abs. 4 StromStG, weitere Regelung für PSW, nur reine Netzspeicher (Multi-Use unsicher), Neuregelung wohl ab 2025 (Regierungsentwurf)	Einzelfallabhängig (vom jeweiligen Versorgerstatus)

Netzentgelte auf eingespeicherten Strom – Bleibt es bei der vollständigen Befreiung?

- ☺ Nach EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit von Regulierungsbehörden soll die alleinige Zuständigkeit bei BNetzA liegen (hM)
- ☺ Aktuelle Informationslage: BNetzA wird eine neue Regelung zu Netzentgelten auf BESS entwickeln (bis 2026?)
- ☺ Konkrete Neuregelung noch offen.
- ☺ Weitere vollständige Befreiung ist nach aktuellem Stand nicht wahrscheinlich.
- ☺ Wird die aktuelle Befreiung bis 2029 beibehalten? BNetzA könnte schon vorher anderweitige Festlegung treffen.



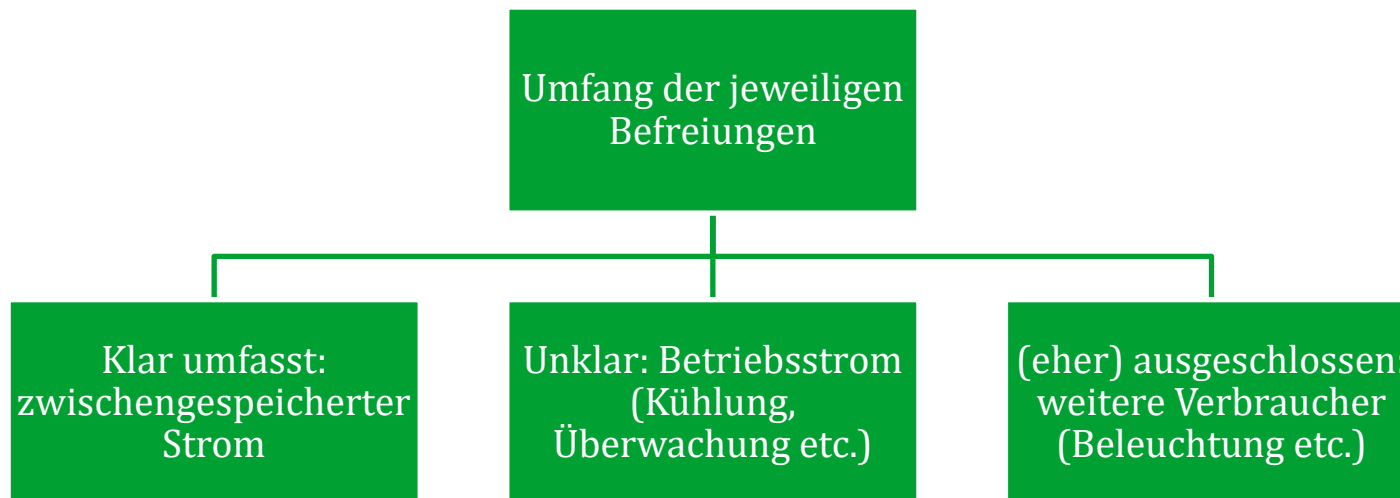
Die Stromsteuer – aktuelle Rechtslage

- U Stationäre Batteriespeicher sind von der Stromsteuer befreit:
 -▶ § 5 Abs. 4 StromStG: „Stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, gelten als Teile dieses Versorgungsnetzes.“
 -▶ Aber Probleme bei Multi-Use!
- U „Teil des Versorgungsnetzes“ legt eine „Alles-oder-nichts“ Befreiung nahe – keine Begrenzung auf den rückgespeisten Strom
- U Alles-oder-nichts-Befreiung „funktioniert nicht“, wenn ein Teil des Stroms aus dem Speicher vor Ort verbraucht wird. § 5 Abs. 4 StromStG ist daher wohl nicht auf „ausspeiseseitige“ Multi-Use-Speicher anwendbar – Stromsteuer fällt dann in vollem Umfang an.

Die Stromsteuer – Regierungsentwurf

- u Referentenentwurf aus April 2024 ist mittlerweile ein Regierungsentwurf
- u Gelungene Regelung, die Multi-Use-Speicher adressiert
- u Stromspeicher sollen danach in dem Umfang von der Stromsteuer befreit werden, wie sie Strom wieder in das Stromnetz zurückspeisen:
 -► § 5 Absatz 4 Satz 1 E-StromStG: „Stromspeicher, in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, gelten insoweit als Teile dieses Versorgungsnetzes [...]“
- u Zudem: Technologieneutral – nicht mehr nur Batteriespeicher, sondern auch PSW, ...
- u Aber: Speicherverluste werden möglicherweise nicht mehr entlastet

Offene Frage bei allen Befreiungsregelungen: Welcher Strom ist befreit bzw. wo hört der Speicher auf?



- U Klärung nur bei „alter“ Stromsteuerbefreiung aus § 5 Abs. 4 StromStG wegen BFH, Beschluss vom 24. Februar 2016 – VII R 7/15 (wegen Anknüpfung an Entnahme möglicherweise stromsteuerspezifisch und nicht übertragbar)
- U Gilt für alle Befreiungsregelungen – unterschiedliche Ergebnisse möglich wegen im Detail abweichenden Wortlauten

Bewegte Zeiten im
„Batteriespeicherrecht“

Netzanschluss –
der aktuelle
„Flaschenhals“

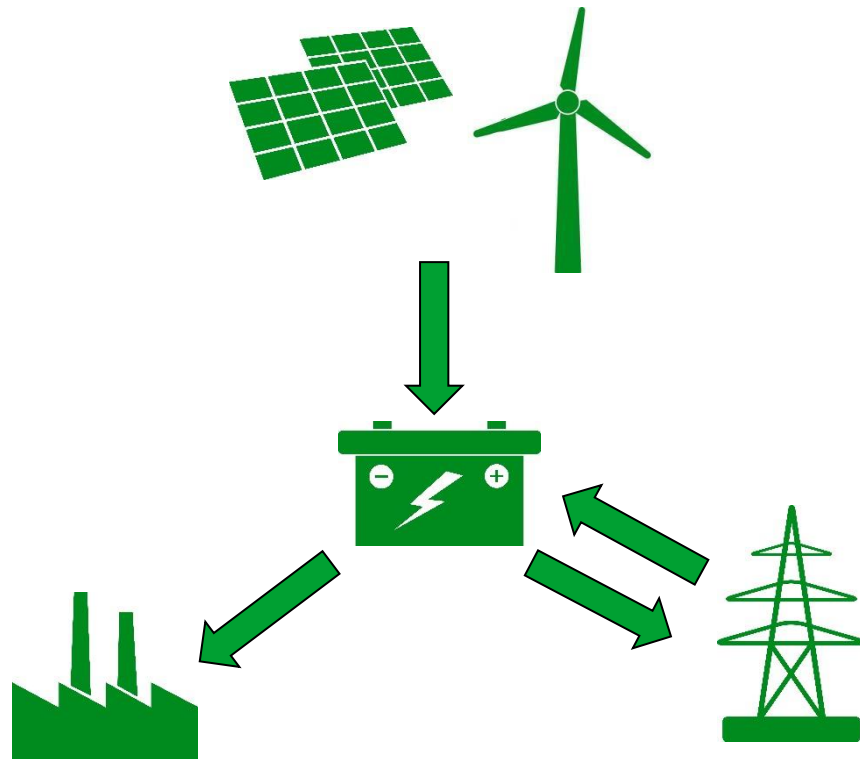
Abgaben, Umlagen,
Netzentgelte,
Stromsteuer

Multi-Use-Speicher
Ausschließlichkeits-
prinzip bei Co-
Location

Baurecht –
Genehmigungsfähigkeit
von
Großbatteriespeichern

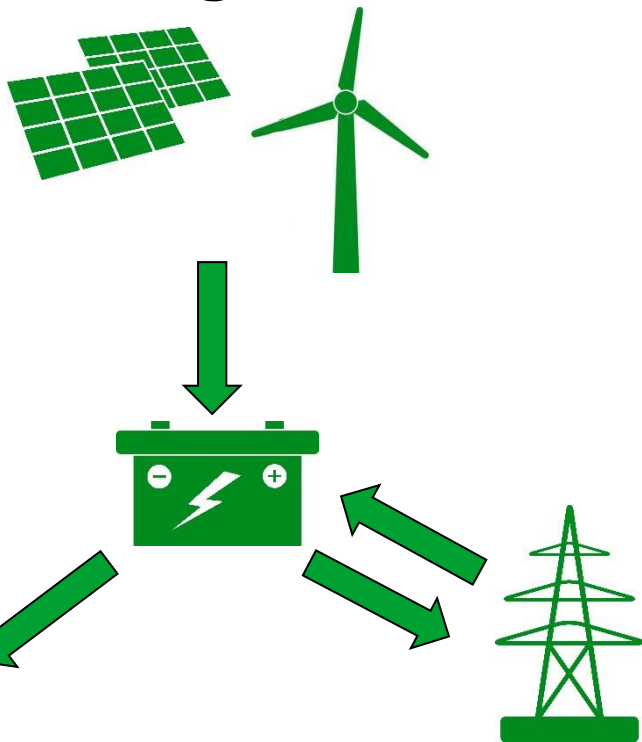
Fazit

Multi-Use-Speicher – Noch immer ein „Fremdkörper“ im Energierecht?



- ⊖ Energierecht „denkt“ Speicher bislang eindimensional.
- ⊖ Multi-Use-Speicher passen nicht zu unserem bisherigen Energierecht. Daraus resultiert Rechtsunsicherheit:
 - ⋯▶ Befreiungsregelungen teilweise nicht rechtssicher anwendbar
 - ⋯▶ Entfallen der EEG-Vergütung bei Mischspeichern (Ausschließlichkeitsprinzip)
 - ⋯▶ Einige Gesetze berücksichtigen jetzt aber Multi-Use-Betriebsmodelle

Das Ausschließlichkeitsprinzip im EEG – Aufweichungen nach aktueller Rechtslage (Solarpaket)



U Die neuen Absätze in § 19 EEG sehen zwei Modelle vor:

..... § 19 Abs. 3a EEG: Wechselmodell

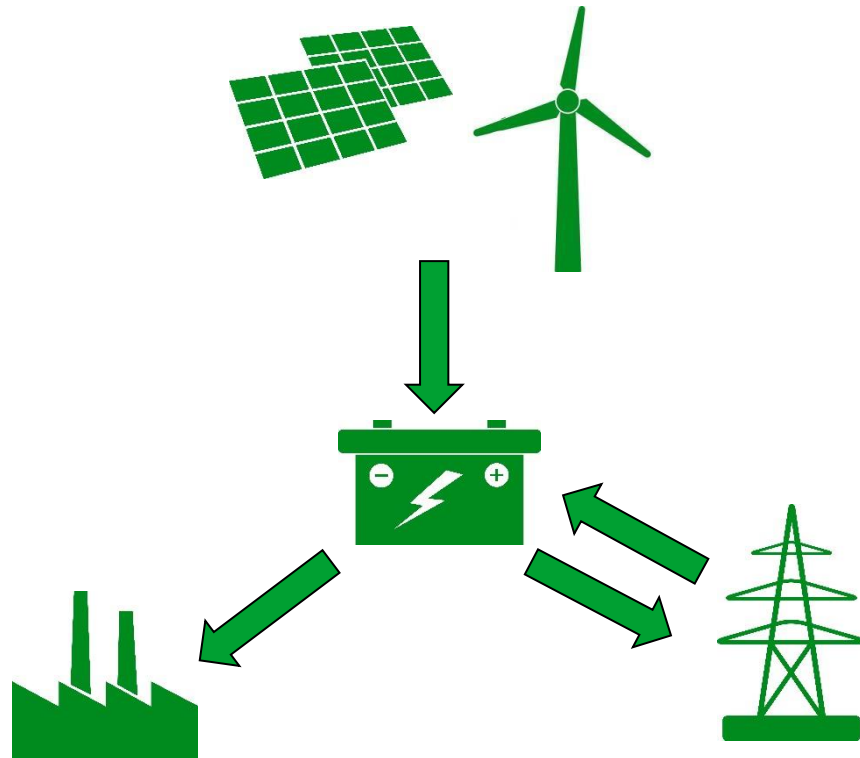
- 2 Monate
- Entleerung

..... § 19 Abs. 3b EEG: Mischbetrieb

- Anteilige Vergütung des Grünstroms bei gleichzeitiger Nutzung
- wegen notwendigen Messungen nur für „größere“ Erzeuger

U Mangels konkretisierender Festlegungen der BNetzA aber noch nicht anwendbar

Das Ausschließlichkeitsprinzip im EEG – Aufweichungen nach aktuellem Referentenentwurf



- Das Wechselmodell (bisher Absatz 3b) soll entfallen.
- § 19 Absatz 3c neu: „Pauschal-Option“
 -▶ Ausschließlich für Standorte mit einer PVA < 30 kWp
 -▶ Förderung der eingespeisten Strommenge, begrenzt aber auf 300 kWh pro Jahr
 -▶ Bei sonstiger eingespeister Strommenge: keine Förderung, aber Befreiung von Umlagen
- Entsprechende Anwendung der Regelungen des EnFG
- Vorteil: Multi-Use-Betrieb ohne Installation weiterer Messeinrichtungen möglich?
- Kritik: Begrenzung zu niedrig angesetzt?

Bewegte Zeiten im
„Batteriespeicherrecht“

Netzanschluss –
der aktuelle
„Flaschenhals“

Abgaben, Umlagen,
Netzentgelte,
Stromsteuer

Multi-Use-Speicher
Ausschließlichkeits-
prinzip bei Co-
Location

Baurecht –
Genehmigungsfähigkeit
von
Großbatteriespeichern

Fazit



Baurecht – Genehmigungsfähigkeit von Großbatteriespeichern

Bebauungsplan

- Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.
- idR. unproblematisch in Gewerbe- und Industriegebieten
- Andernfalls Aufstellung eines neuen Bebauungsplans (ggf. auch Änderung des Flächennutzungsplans).

Unbeplanter Innenbereich

- Analyse der vorhandenen Bebauung
- Einordnung in Gebietskategorie der BauNVO
- Baugenehmigung insbesondere in „Gewerbe- oder Industriegebiet“ möglich

Außenbereich

- Aktuell noch (?) keine eigenständige Privilegierung
- Privilegierung als Elektrizitätsversorgungseinrichtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB?

Bewegte Zeiten im
„Batteriespeicherrecht“

Netzanschluss –
der aktuelle
„Flaschenhals“

Abgaben, Umlagen,
Netzentgelte,
Stromsteuer

Multi-Use-Speicher
Ausschließlichkeits-
prinzip bei Co-
Location

Baurecht –
Genehmigungsfähigkeit
von
Großbatteriespeichern

Fazit

Fazit

- 🕒 (Endlich) viel Bewegung im Bereich des Rechts für Batteriespeicher
- 🕒 Teilweise Abbau von Hürden, v.a. für Multi-Use-Speicher
- 🕒 Zu vielen Themen gibt es derzeit Gesetzesvorhaben oder es besteht aus anderen Gründen (noch/weiter) Rechtsunsicherheit
- 🕒 Wie geht es bei einem Regierungswechsel mit dem „BESS-Recht“ weiter?



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Florian Valentin

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

info@vvh.de

www.vvh.de